

Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ Breitungen in Trägerschaft des Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ in 98597 Breitungen, Riegelsweg 3 und 5.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V. erhebt im Auftrag der Gemeinde Breitungen für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung der Kinder Verpflegungsgebühren (Verpflegungskosten) nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Eltern im Sinne dieser Ordnung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührensschuld

1. Die Elternbeitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
2. Die Elternbeitragsschuld endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.
3. Die Verpflegungsgebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes.

§ 5 Elternbeitrag

1. Der Elternbeitrag ist grundsätzlich für einen vollen Monat zu entrichten.
2. Anteiliger Elternbeitrag ist abweichend von Abs. 1 im Monat der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung möglich. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, so ist bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
3. Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise (z. B. Jahreswechsel, Brückentage und sonstigen Gründen) oder wochenweise während der Ferienzeit (eingeschränkter Betrieb) geschlossen bleibt.
4. Auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung (z. B. Anordnung des Freistaates oder Gesundheitsamtes, Notstand, höhere Gewalt, Streik, Pandemien usw.) besteht die Gebührensschuld weiter.
5. Für alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung mindestens 6 Monate zum Stichtag 30.11. eines Kalenderjahres besuchen, ist der Monat Dezember in Bezug auf den Elternbeitrag gebührenfrei.
6. Wenn ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung / Kuraufenthalt die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag der Eltern erstattet. Bei

Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzergebühren unberührt.

7. Die Kindertageseinrichtung bietet eine Ganztags- und eine Halbtagsbetreuung an. Die Ganztagsbetreuung sollte im Interesse des Kindes 9 Stunden nicht überschreiten. Eine Halbtagsbetreuung bezieht sich auf max. 6 Stunden und endet spätestens mit dem Mittagessen.

§ 6 Höhe des Elternbeitrages

Die Höhe des Elternbeitrages ist nach der Anzahl der Kinder in der Einrichtung und nach dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

In der Gemeinderatssitzung am 09.02.2015 wurde die nachfolgende Höhe der Elternbeiträge mit Inkrafttreten zum 01.04.2015 einstimmig mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2015 der Gemeinde Breitung beschlossen.

<u>Kindergarten:</u>	1. Kind	ganztags: 100,00 €	halbtags: 80,00 €
(ab 2. LJ – Schuleintritt)	2. Kind u. folgende	ganztags: 80,00 €	halbtags: 65,00 €

<u>Kinderkrippe:</u>	1. Kind	ganztags: 120,00 €	halbtags: 100,00 €
(1. – 2. Lebensjahr)	2. Kind u. folgende	ganztags: 100,00 €	halbtags: 85,00 €

Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersstufe (Kindergarten) wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.

§ 7 Elternbeitragsfreiheit

1. Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben.
2. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.
3. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.
4. Bei vorzeitiger Einschulung müssen die Eltern bei der Gemeinde einen Antrag auf Erstattung des Elternbeitrages stellen (frühestens am 1. März nach Aufnahme des Kindes in der Schule).

§ 8 Verpflegung, Verpflegungsgebühren (Verpflegungskosten)

1. Erhält das Kind in der Einrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu dem Elternbeitrag Verpflegungsgebühren (Verpflegungskosten) erhoben.
2. Verpflegungskosten werden nur für die tatsächliche Inanspruchnahme der Verpflegung erhoben.
3. Die Verpflegungskosten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Gebührenordnung betragen:

Tagessatz Ganztagsverpflegung:	2,60 €
Tagessatz Halbtagsverpflegung:	2,20 €
4. Preisänderungen werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

5. Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, so sind für die Verpflegung gesonderte Vereinbarungen mit der Einrichtung zu treffen.

§ 9 Fälligkeit und Zahlung

1. Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
2. Der Elternbeitrag ist am 1. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und bis zum 15. des Monats zu bezahlen.
3. Die Verpflegungskosten sind am 1. Werktag eines jeden Monats für den Vormonat fällig und bis zum 15. des Monats zu bezahlen.
4. Die Zahlung des Elternbeitrages sowie der Verpflegungskosten erfolgen vorrangig per Lastschriftverfahren. Alternativ können Elternbeitrag und Verpflegungskosten bar in der Kindertageseinrichtung bezahlt werden oder durch Einzahlung auf folgendes Konto:

vr bank Südthüringen eG - IBAN: DE06 8409 4814 5512 1224 99 - BIC: GENODEF1SHL

§ 10 Zahlungsverzug

1. Geraten Gebührenschuldner bezüglich des Elternbeitrages und / oder der Verpflegungsgebühren (Verpflegungskosten) in Zahlungsverzug, werden bankübliche Zinsen und Mahngebühren erhoben.
2. Zahlungsverzug wird ab dem 20. des Monats mit dem Hinweis auf Betreuungssperre ab dem Folgemonat angemahnt. Bei Ausbleiben der Bezahlung wird das Kind ab dem Folgemonat solange von der Betreuung ausgeschlossen, bis die offenen Positionen beglichen sind. Ab der dritten offenen Position wird der Betreuungsvertrag trägerseitig außerordentlich zum Ende des Kalendermonats gekündigt und der Anspruch auf den Platz erlischt.
3. Bei Beendigung des Betreuungsvertrages (regulär oder außerordentlich) bleiben offene Forderungen der Kindertageseinrichtung gegenüber dem Gebührenschuldner bestehen.
4. Zur Begleichung ausstehender Gebühren behält sich der Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e.V. den Einsatz rechtlicher Mittel vor.

§ 11 Übernahme des Elternbeitrages

1. Der Elternbeitrag kann nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.
2. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85; 87 und 88 SGB XII entsprechend.
3. Der Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) über die Übernahme des Elternbeitrages ist unverzüglich in der Kindertageseinrichtung vorzulegen.
4. Solange kein Bescheid nach Absatz 3 vorliegt, sind die Personensorgeberechtigten weiterhin nach §§ 5ff. dieser Ordnung zahlungspflichtig.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 18.06.2018 außer Kraft.



Michael Feistkorn, M. A.
Geschäftsführer Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e.V.